

1. Änderung

des städtebaulichen Vertrages zum Vorhaben Gewächshausanlage 1.-3. Bauabschnitt und zur Durchführung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zwischen der Lutherstadt Wittenberg
vertreten durch den Oberbürgermeister
Lutherstraße 56
06886 Lutherstadt Wittenberg
- im folgenden „Stadt“ genannt –

und der Wittenberg Gemüse GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
Wichard Schrieke, Johannes van Gog, Elisabeth Leenders-van Gog
jeweils einzelvertretungsberechtigt
geschäftsansässig Hans-Heinrich-Franck-Straße 5,
06886 Lutherstadt Wittenberg
- im folgenden „Vorhabenträger“ genannt -

wird folgende Änderungsvereinbarung zum städtebaulichen Vertrag vom 24. Februar 2016 geschlossen:

Vorbemerkungen

Mit dem Bebauungsplan W15 „Gewerbegebiet – Gewächshausanlage 1.-3. Bauabschnitt“ wurden naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter anderem auf den Grundstücken der ehemaligen Siloanlage Schmilkendorfer Kreuzung und der ehemaligen Hoffläche der Agrargenossenschaft Kropstädt in Wüstemark vereinbart. Die Maßnahmen können an diesen Stellen nicht umgesetzt werden, da beide Flächen für andere gewerbliche Nutzungen benötigt werden.

Darüber hinaus wird aufgrund von Schwierigkeiten mit dem Eigentumserwerb auch die Teilfläche des Flurstücks 319 der Aufforstungsmaßnahme in Bülzig nicht zur Verfügung stehen.

Um weiterhin den Gesamtausgleich für den Bebauungsplan W15 zu gewährleisten, sind als Austausch hierfür adäquate Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Diese Änderung des Ausgleichskonzeptes macht auch eine Anpassung der vertraglichen Regelungen erforderlich.

Art. 1 Inhaltliche Änderungen

1. Die unter § 7 Abs. 1 Nr. 4.1. a) des Vertrages geregelte Maßnahme (Entsiegelung und Aufforstung ehem. Silo Schmilkendorfer Kreuzung; GOP Maßnahme-Nr. 2.1) entfällt und wird durch folgende Maßnahme ersetzt:

Gemarkung Reinsdorf, Flur 6, Flurstück 114

Aufforstung einer Teilfläche von ca. 0,95 ha gemäß der Erstaufforstungsgenehmigung der Unteren Forstbehörde vom 11. September 2017 (67.32.6.5.2-17-015):

- Anpflanzung und Entwicklung eines standortgerechten einheimischen Laub-Nadelholzmischwaldes (50:50) mit der Baumartzusammensetzung von Kiefer (*Pinus sylvestris*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Sträuchern (Ginster, Hasel, Hundsrose)

- mindestens 2-reihige Waldsaumgestaltung mit einheimischen standortgerechten Laubgehölzen am südlichen und östlichen Rand der Aufforstung
- ganzjährige Sicherung vor Wildverbiss durch rotwilderensicherer Zaun (1,80 bis 2,00 m Höhe) bis zur „gesicherten Kultur“
- bis zur Sicherung des neu begründeten Waldbestandes mindestens 5-jährige Pflege und bei Erfordernis Nachbesserung

Maßgeblich für den genauen Inhalt, Umfang und Ausführung der Maßnahme sind die fachlichen Vorgaben der Unteren Forstbehörde, wie sie sich aus der o.g. Genehmigung ergeben.

2. Die unter § 7 Abs. 1 Nr. 4.1. b) des Vertrages geregelte Maßnahme (Entsiegelung und Aufforstung ehem. Hoffläche Agrargenossenschaft Kropstädt in Wüstemark; GOP Maßnahme-Nr. 2.2) entfällt und wird durch folgende Maßnahme ersetzt:

Gemarkung Apollensdorf, Flur 7, Flurstück 25/12

Aufforstung einer Teilfläche von ca. 1,39 ha gemäß der Erstaufforstungsgenehmigung der Unteren Forstbehörde vom 09. Oktober 2017 (67.32.6.5.2-17-013):

- Anpflanzung und Entwicklung eines Waldes mit standortgerechten einheimischen Baumarten wie überwiegend Traubeneiche (*Quercus petraea*)
- Etablierung eines mindestens 5 m breiten gestuften Waldsaums aus heimischen Sträuchern und Bäumen zur freien Landschaft hin (Bahn, Straße, Acker)
- ganzjährige Sicherung vor Wildverbiss durch rotwilderensicherer Zaun (1,80 bis 2,00 m Höhe) bis zur „gesicherten Kultur“
- bis zur Sicherung des neu begründeten Waldbestandes mindestens 5-jährige Pflege und bei Erfordernis Nachbesserung

Maßgeblich für den genauen Inhalt, Umfang und Ausführung der Maßnahme sind die fachlichen Vorgaben der Unteren Forstbehörde, wie sie sich aus der o.g. Genehmigung ergeben.

3. Von der unter § 7 Abs. 1 Nr. 4.2. e) des Vertrages geregelten Maßnahme (Aufforstung von Acker südlich von Zörnigall „Heideberge“; GOP Maßnahme-Nr. 2.7) entfällt die Teilfläche des Flurstücks 319 und wird durch folgende Maßnahme ersetzt:

Gemarkung Apollensdorf, Flur 2, Flurstück 102

Aufforstung einer Teilfläche von ca. 0,2 ha gemäß der Erstaufforstungsgenehmigung der Unteren Forstbehörde vom 12. März 2018 (67.32.6.5.2-18-002):

- Anpflanzung und Entwicklung eines Waldes mit standortgerechten einheimischen Baumarten wie überwiegend Traubeneiche (*Quercus petraea*)
- Etablierung eines mindestens 3 m breiten gestuften Waldsaums aus heimischen Sträuchern und Bäumen zur freien Landschaft hin (Leitungstrasse)
- ganzjährige Sicherung vor Wildverbiss durch rotwilderensicherer Zaun (1,80 bis 2,00 m Höhe) bis zur „gesicherten Kultur“
- bis zur Sicherung des neu begründeten Waldbestandes mindestens 5-jährige Pflege und bei Erfordernis Nachbesserung

Maßgeblich für den genauen Inhalt, Umfang und Ausführung der Maßnahme sind die fachlichen Vorgaben der Unteren Forstbehörde, wie sie sich aus der o.g. Genehmigung ergeben.

**Art. 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Im Übrigen bleibt der städtebauliche Vertrag unverändert.

Lutherstadt Wittenberg, den 29. 3. '18

.....
für die Stadt

.....
für den Vorhabenträger
W. Schwick *GF*